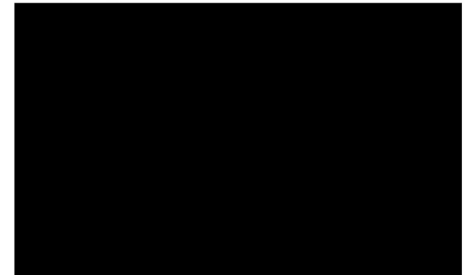


Herrn
Peter Horenburg



Datum u. Zeichen Ihres Schreibens:

Mein Zeichen:
39.391 VIG

Durchwahl:



Meppen

Datum: 20.05.2019

Ihr Antrag auf Auskunft nach dem Verbraucherinformationsgesetz (VIG)¹ Eingangsbestätigung

Sehr geehrter Herr

Ihr Antrag nach dem VIG vom 16.05.2019 über den Webservice FragDenStaat.de zu dem Betrieb „Täglich“ ist hier eingegangen und liegt mir zur weiteren Bearbeitung vor.

Ich weise darauf hin, dass ich gemäß § 5 Abs. 2 Satz 4 VIG auf Nachfrage des Betriebs gehalten bin, Ihren Namen und Ihre Anschrift offen zu legen.

Sie haben der Datenweitergabe ausdrücklich widersprochen. Da die Datenverarbeitung auf einer rechtlichen Verpflichtung beruht, bin ich gezwungen, diesem Verlangen nachzukommen, wenn der betroffene Lebensmittelunternehmer die Offenlegung Ihres Namens und Ihrer Anschrift verlangt.

Bitte teilen Sie mir mit, ob Sie trotz der möglichen Datenweitergabe Ihren Antrag aufrechterhalten möchten. Erst nach dieser Mitteilung wird der Antrag weiter bearbeitet.

Falls Sie Ihren Antrag aufrecht erhalten, wird eine Anhörung des betroffenen Betriebes erfolgen, was nach § 5 Abs. 2 S. 2 VIG eine Bearbeitungsfrist von zwei Monaten zur Folge hat. Neben Ihrem Antrag ist eine Vielzahl ähnlicher Anträge eingegangen. Alle Anträge werden geprüft und beschieden. Es ist jedoch nicht absehbar, ob die in § 5 Abs. 2 Satz 1 VIG vorgesehen Regelfristen eingehalten werden können. Bitte sehen Sie von Nachfragen zum Bearbeitungsstand Ihres Antrags ab.

Mit freundlichen Grüßen



¹ Verbraucherinformationsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Oktober 2012 (BGBl. I S. 2166, 2725), das durch Artikel 2 Absatz 34 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist